



## **INFORMATION ZUM ARBEITSSTAND**

# **3. ÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS ,WINDENERGIE‘ DER VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM**



## JÜNGERE ENTWICKLUNGEN ZUR WINDENERGIE

- **Klimaschutzprogramm 2030 (Regierung Merkel)**
- **Koalitionsvertrag 2021-2026 des Landes RLP, (mit inzwischen laufender 4. Teilfortschreibung des LEP IV)**
- **Koalitionsvertrag 2021-2025 des Bundes**
- **‚Osterpaket‘ des Bundes**
- **‚Sommerpaket‘ des Bundes, u.a. mit EEG 2023 und Änderungen zur Windenergie an Land**



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

- **Klimaschutzprogramm 2030 (Regierung Merkel)**
  - neue Windkraftanlagen mit einem **Mindestabstand von 1.000 m** zu reinen und allgemeinen Wohngebieten und dörflichen Strukturen
  - Gesetzgebungskompetenz für die Bundesländer, geringere Abstände festzulegen



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

### ■ Koalitionsvertrag 2021-2026 des Landes RLP

- Repowering – Neuanlage muss Leistungswert mind. ersetzen
- **Feste Abstandsregelungen bei Neubau (900 m) und Repowering** (zu WR, WA, WB, MI, MD, MK), **Abstandsmessung ab Mastfußmitte**
- weiterhin Etablieren größerer Windparks als Ziel, Abschwächung des Konzentrationsgebotes gemäß LEP IV
- Baulasten nach LBauO auf 0,2 der Anlagenhöhe reduzieren
- Keine Beeinträchtigung durch örtliche Bauvorschriften
- Genehmigungen vereinfachen (Zuständigkeit SGD)



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

- **4. Teilfortschreibung des LEP IV**
  - Einleitung mit Bekanntmachung erfolgte im Dez. 2021
  - **Verankerung der neuen Mindestabstände**
  - Herabstufung des Konzentrationsgebotes von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung
  - Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen künftig Wärmestrategie- und Energieplanungen enthalten
  - Regionales und landesweites Monitoring zur Erfassung der Ausbauentwicklung der Windenergie



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

- **Koalitionsvertrag 2021-2025 des Bundes -1**
  - Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren
  - 2 % der Landesfläche für Windenergie an Land
  - Offshore verstärken
  - Windenergieausbau in weniger windhöffigen Regionen vorantreiben
  - Repowering in bestehenden Windparks ohne Genehmigungsaufwand
  - **Konflikte zum Artenschutz durch einheitliche Bewertungsmethoden und innovative technische Vermeidungsmaßnahmen (Antikollisionssysteme) entschärfen**



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

- **Koalitionsvertrag 2021-2025 des Bundes -2**
  - Reduzierung der Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren
  - Stärkere Berücksichtigung der Windenergie bei der Ausweisung von Tiefflugkorridoren
  - **Kommunen sollen von Windenergieanlagen in ihrem Gebiet finanziell profitieren (Standort- und Nachbargemeinden, Bestand und Neuplanung)**



## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

- **‚Osterpaket‘ des Bundes**
  - **Energiopolitische Gesetzesnovelle mit dem Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen**
  - **Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient**
  - **Ausweitung der Beteiligung der Kommunen bei Wind an Land**
  - **Verstärkte Erschließung von windschwachen Standorten**
  - **Weniger Aufwand bei Planungs- und Genehmigungsverfahren**





## RAHMENBEDINGUNGEN BEI DER PLANUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

### ■ **kommendes EEG 2023 des Bundes**

- Erhöhung der Ausbauräte für Windenergie an Land
- Enthält wenige Einzelmaßnahmen zur Windenergie an Land, da wesentliche Hemmnisse beim Ausbau jenseits des EEG liegen

→ **Kommende weitere Gesetzgebung - ‚Sommerpaket‘ zur Windenergie an Land sollen Hemmnisse im Natur- und Artenschutz im Planungsrecht und aufgrund zu geringer Flächenabweisungen abbauen**



## VG NIEDER-OLM - BESTIMMUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN

- Restriktionsanalyse
  - Bereiche, die von einer Nutzung durch WEA von vornherein ausgeschlossen sind: **Restriktionsflächen**
  - Kriterien sind einer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich
    - ☞ **Bestimmung mittels harter Tabukriterien**
- Konfliktanalyse
- Eignungsanalyse



Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘

## Restriktionsflächen Siedlungsbereiche 900 m



*einschließlich denkbarer Entwicklungsflächen;  
noch keine Überlegungen zu Wohnbaupotenzialen  
des seit April rechtswirksamen Regionalplans*

Bürgerinformation am 29. Juni 2022 in Staden-Elsheim

ISU



## Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘

### Restriktionsflächen gesamt



(ohne Aussiedler)

Bürgerinformation am 29. Juni 2022 in Stackeden-Elsheim



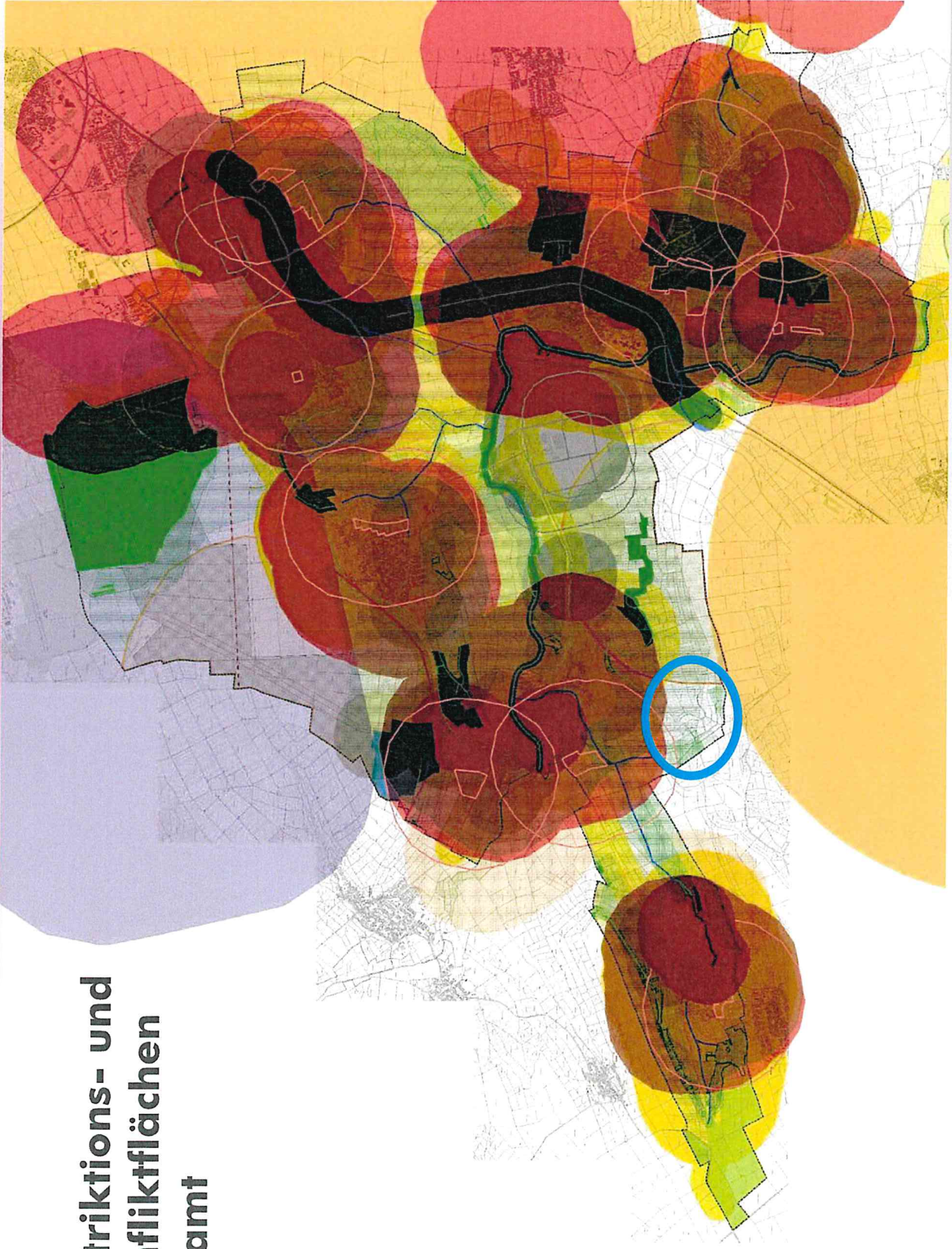
## BESTIMMUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN

- Restriktionsanalyse
- Konfliktanalyse
  - Bereiche, die von einer Nutzung durch WEA nicht von Beginn an ausgeschlossen sind: **Konfliktflächen**
  - Kriterien sind einer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich
  - Überlagerung von mind. 2 Konflikten führt zum Ausschluss der Fläche für die Nutzung der Windenergie
- **Bestimmung mittels weicher Tabukriterien**
- Eignungsanalyse



Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘

## Restriktions- und Konfliktflächen gesamt





## BESTIMMUNG VON KONZENTRATIONSFÄCHEN

- Restriktionsanalyse
- Konfliktanalyse
- Eignungsanalyse
  - Bereiche, die für eine Nutzung von WEA grundsätzlich geeignet sind
  - weiterer Untersuchungsbedarf
    - ☞ Windhöufigkeit (Eignung)
    - ☞ Erschließung (Eignung)
    - ☞ Landschaftsbild (Konfliktanalyse)

# Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘



## WINDHÖFFIGKEIT



**Rheinland-Pfalz**  
 MINISTERIUM FÜR  
 WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,  
 ENERGIE UND  
 LANDESPLANUNG

### Windatlas Rheinland-Pfalz

Modellierte Windgeschwindigkeit  
 auf einer Höhe von 140 m über Grund

